

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Tervueren - Laekenois - Malinois



DKBS

Zucht- und Körordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zucht- und Körordnung des DKBS e. V.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Teil I: Zuchtordnung	4
1. Allgemeines	4
2. Zuchtziele	4
3. Zuchtzulassung	5
3.1 Zuchtkriterien	5
4. Der Wurf.....	5
4.1 Zwingeranmeldung.....	5
4.2 Wurfplanung	6
4.3 Der Wurf.....	6
4.4 Impfung/Entwurmung	7
4.5 Wurfabnahme.....	7
4.6 Welpenabgabe	7
4.7 Zwingerbuch / Zuchtbuch des DKBS	8
4.8 Zuchtabstand	8
4.9 Zuchtmiete	8
5. Zuchtbucheintrag	8
5.1 Formblätter	8
5.2 Ahnentafeln	8
5.3 Abstammungsnachweis	8
6. Deckrüden	9
6.1 Als Deckrüden dürfen innerhalb des DKBS zum Einsatz kommen:.....	9
6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	9
6.3 Sprungblatt	9
6.4 Künstliche Besamung/Klonen	9
7. Röntgenbestimmungen	9
7.1 Mindestalter/Röntgenablauf	9
7.2 Auswertung	9
7.3 Obergutachten	10
7.4 Röntgenverpflichtung	10
7.5 Röntgenkaution (RK)	10
7.6 Röntgengutschein (RG)	10
8. Zuchtorganisation	11
8.1 Die Züchtersversammlung.....	11
8.2 Zuchtware	11
8.3 Zuchtkommission (ZK).....	12
8.4. Der Delegierte der Zuchtkommission (DZK)	13
8.5 Das Zuchtbuchamt	14
8.6 Der Zuchtausschuss (ZA)	14

9.	Schiedsverfahren	15
10.	Gebühren	15
Teil II: Körordnung		16
1.	Zuchtauglichkeitsbestimmung	16
2.	Körung	16
3.	Ausführung	16
3.1	Wesensüberprüfung	16
3.2	Standardbeurteilung	17
4.	Körurteil	17
5.	Wesensprüfung und Nachzuchtbeurteilung	17
6.	VDH-Beschluss	17
Anhang A		
Zuchtwertschätzung		19
Zuchtstrategie/Zuchtplan HD		19
Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie		20
Anhang B		
Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern		22
Begriffsbestimmungen		22
A.	Ernährung	22
B.	Pflege	23
C.	Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung.....	23

Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BS	Belgische Schäferhunde
CN	Club-Nachrichten
DKBS	Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V. im VDH/FCI
DZK	Delegierter der Zuchtkommission
FCI	Federation Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenksdysplasie
KO	Körordnung
MMP	Mixed Model Protection
MME	Mixed Model Estimate
PRA	Progressive Retina Atrophie
RG	Röntgengutschein
RK	Röntgenkaution
Tier-SchG	Tierschutzgesetz
VDH	Verein für das deutsche Hundewesen
WP	Wesensprüfung
VRA	Verantwortlicher für Röntgenangelegenheiten
ZA	Zuchtausschuss
ZBF	Zuchtbuchführer
ZK	Zuchtkommission
ZKO	Zucht- und Körordnung
ZO	Zuchtordnung
ZW	Zuchtwart

Zucht- und Körordnung des DKBS e. V.

Teil I: Zuchtordnung

1. Allgemeines
2. Zuchtziel
3. Zuchtzulassung
4. Der Wurf
5. Zuchtbucheintrag
6. Deckrüden
7. Röntgenbestimmungen
8. Zuchtorganisation
9. Schiedsverfahren

1. Allgemeines

- a) Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichend Zeit und Auslaufmöglichkeit für die Hunde verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, reichlich Engagement für die persönliche Beschäftigung mit den Welpen aufzubringen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf der Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter und nicht beim Händler kauft. Vorbildliche artgerechte Haltung und Fütterung soll dem Züchter selbstverständlich sein. Die Vorschriften des Tierschutzes müssen eingehalten werden.
- b) Bei Zuchttieren handelt es sich um Belgische Schäferhunde, die durch einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel) als solche bezeichnet sind. Zuchthunde müssen in das Zuchtbuch des DKBS eingetragen sein.
- c) Diese Zuchtbestimmungen sind Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Grundlage dieser ZO ist die Satzung des DKBS, die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI.
- d) Als Züchter gilt ein Mitglied des DKBS, dessen Zwinger durch den DKBS anerkannt und durch den VDH geschützt ist. Als aktiver Züchter gilt jeder Züchter, der im Ablauf der letzten 2 Jahre einen Wurf Belgischer Schäferhunde aufgezogen hat oder eine gekörte Hündin im zuchtfähigen Alter besitzt und mit dieser einen Wurf plant. Einem Züchter gleichgestellt ist ein Deckrüdenbesitzer.

2. Zuchtziele

Ziel der Zucht von Belgischen Schäferhunden im DKBS ist es, auf Grundlage des geltenden Standards Hunde zu züchten, die gesund und frei von Merkmalen oder Anlagen von Erbkrankheiten sind. Sie sollen von einwandfreiem Wesen mit den rassespezifischen Gebrauchseigenschaften und Charakteristiken sein, sowie dem Idealtyp im Formwert so weit als möglich entsprechen.

3. Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen sind Belgische Schäferhunde, deren Zuchttauglichkeit durch eine Körung des DKBS festgestellt wurde. Das zuchtfähige Mindestalter für Rüden und Hündinnen ist 20 Monate. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist der Decktag. Eine Zuchtverwendung nach dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 9. Lebensjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Züchters durch den Zuchtausschuss genehmigt werden. Für Rüden wird ein Höchstalter nicht festgelegt.

3.1 Zuchtkriterien

- a) Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. (siehe Tierschutzgesetz §11b1). Die Beurteilung des Formwertes sowie des Gebisses orientiert sich am gültigen Standard der FCI. Maßgebend ist generell der vorgestellte Hund.
- b) Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, wie Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, HD-Grade ab HD-C, Skelettdeformationen und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erblich erweisende Defekte. In diesem Zusammenhang wird bei Bedarf eine Gen-Analyse für Zuchthunde zur Pflicht.
- c) Inzestzucht
Paarungen von Verwandten 1. Grades bedürfen der vorherigen Zustimmung der der Zuchtkommission (ZK). Bei Streitfällen kann der Zuchtausschuss (ZA) angerufen werden.
- d) Mischpaarungen
Paarungen von Farbvarianten dürfen nur mit genetischer Begründung untersagt werden (Grau x rot). Kreuzungen von Varietäten unterliegen den jeweils gültigen Bestimmungen der FCI (Groenendael x Tervueren etc.).

4. Der Wurf

4.1 Zwingeranmeldung

- a) Die Bestimmungen des Anhang B „Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern“ sind Bestandteil dieser ZKO und finden entsprechend Anwendung.
- b) Ein Antrag auf Zwingerschutz kann nur von einem Mitglied des DKBS gestellt werden, wenn das Mitglied Eigentümer einer Zuchthündin ist, die den Bestimmungen von Absatz 3 dieser ZKO entspricht.
- c) Zur Anmeldung eines Zwingers ist ein formloser Antrag bei der ZK des DKBS erforderlich. Dieser Antrag hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Zwingerschutz vor dem Deckakt erfolgt.

Zwingerneuanmeldungen sind grundsätzlich erst nach einer Mitgliedschaft von 2 Jahren möglich. Soll ein bereits bestehender Zwinger aus anderen Vereinen, Verbänden oder Ländern in den DKBS übernommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Präsidiums und des Zuchtausschusses.

Die ZK lässt durch einen seiner Zuchtwarte den Zwinger überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Züchter über ausreichenden Raum und Zeit und die Möglichkeit einer Welpenrücknahme verfügt. Der Zuchtwart soll den Züchter bei den zu treffenden Vorbereitungen beraten und dafür Sorge tragen,

dass für die Mutterhündin und den Nachwuchs bestmögliche Bedingungen geschaffen werden.

- d) Bei Mietverhältnissen ist das Einverständnis des Vermieters schriftlich nachzuweisen.
- e) Die Wurf- und Aufzuchtmöglichkeit muss sich in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Züchters befinden. Über die Abnahme des Zwingers wird vom Zuchtwart ein Protokoll erstellt, dessen Durchschrift der Züchter erhält.
- f) Vor der ersten Belegung muss der Züchter mindestens einen ordentlichen Züchterttag besucht haben.
- g) Bei Genehmigung des Zwingers werden vom Züchter fünf Zwingername der ZK zugeleitet, der den Zwingerschutz beim VDH/FCI beantragt.
- h) Zwingerkontrollen sind immer möglich. Sollten sich später die Verhältnisse, die zur Genehmigung des Zwingers geführt haben, nachteilig verändern, hat das Präsidium die Möglichkeit, die Genehmigung zurückzuziehen. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung der Zuchtstätte für die Aufzucht von Welpen anderer Rassen oder Vereine, oder wenn der Züchter oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, in anderen Vereinen züchterisch tätig werden.
- i) Bei Wohnungswechsel und bei Zuchtpausen von mehr als 5 Jahren ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- j) Zwingergemeinschaften werden nur bei gemeinsamem Wohnsitz genehmigt. Zusammen mit der Zwingerschutzkarte werden dem Züchter alle für die Zucht notwendigen Formulare zugesandt. Der geschützte Zwingername wird in den Club-Nachrichten veröffentlicht.

4.2 Wurfplanung

- a) Die Belegung von zwei Hündinnen in einer Zuchtstätte innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen wird nicht genehmigt. Wurfwiederholungen (gleicher Rüde, gleiche Hündin) dürfen nur dann erfolgen, wenn der erste Wurf 2 Jahre alt ist. Die Zuchtwerte der Welpen aus dieser Paarung sollen nicht schlechter sein als der Durchschnitt der relevanten Zuchtwertzahlen der Rasse.
- b) Spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt muss der Hündinnenbesitzer bei der ZK schriftlich die Genehmigung für die geplante Paarung einholen oder die ZK um Vorschläge für seine Hündin bitten. Zu Beginn der Läufigkeit sind die Zuchtwerte erneut zu erfragen, damit vor der Belegung der zu erwartende Wurf mit den aktuellen Werten der Zuchtwertschätzung und anderen züchterischen Kriterien besprochen werden kann.
- c) Innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Anfrage hat dem Hündinnenbesitzer die Antwort vorzuliegen. Andernfalls gilt die Paarung als genehmigt.
- d) Nach Belegung ist der ZK innerhalb einer Woche die Deckmeldung zu übersenden. Dieser leitet sie zur Veröffentlichung weiter.

4.3 Der Wurf

- a) Sobald der Wurf gefallen ist, muss dieser vollständig mit allen eventuell aufgetretenen Besonderheiten innerhalb einer Woche gemeldet werden. Die ZK leitet die Wurfmeldung zur Veröffentlichung weiter.
- b) Für die Aufzucht von mehr als acht Welpen sollte eine Hundeamme eingesetzt werden. Sie muss mindestens 20 Monate alt sein und der Größe unserer Rasse

entsprechen. Die Ammenhündin darf das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie darf mit ihren eigenen Welpen zusammen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Die Ammenkinder dürfen erst nach Vollendung der 5ten Lebenswoche vom Züchter zurückgenommen werden. Die Ammenbescheinigung vom DKBS ist ordnungsgemäß auszufüllen. Werden mehr als acht Welpen ohne Amme aufgezogen, wird die Mutterhündin für 16 Monate für die Zucht gesperrt, bei mehr als 10 Welpen erhöht sich die Sperrfrist auf 22 Monate. Stichtag ist der Decktag. Würfe mit mehr als acht Welpen unterliegen der unabdingbaren Kontrolle durch den Zuchtwart gegen einmalige (bei 9-10 Welpen) oder zweimalige (ab 11 Welpen) Spesenerstattung durch den Züchter.

4.4 Impfung/Entwurmung

Das gültige Impf- und Entwurmungsschema wird dem Züchter von der ZK nach eingegangener Wurfmeldung zugeleitet.

4.5 Wurfabnahme

Der vollständige, identifizierbare Wurf wird vom Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen. Eine vorherige Anmeldung durch den Zuchtwart zur Wurfabnahme ist erforderlich. Bei sonstigen Wurfskontrollen ist keine Absprache erforderlich.

Jeder Welpen wird entweder vom Zuchtwart nach dem vom Klub festgelegten Code tätowiert oder vom Tierarzt zu Lasten des Züchters mit einem Transponder (Chip) versehen. Die Wurfabnahme einschließlich der Tätowierung erfolgt in der 7. Lebenswoche oder im Falle der Implantierung eines Transponders vor Abgabe der Welpen. Transpondernummern müssen im Impfpapier und im Zwingerbuch des Züchters eingetragen und dem Zuchtbuchamt gemeldet werden.

Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, dessen Durchschrift der Züchter erhält, der wesentliche Angaben zum Wurf erfasst, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Mängel. Wird bei Rüden nur ein oder kein Hoden im Hodensack festgestellt, so muss der Welpenkäufer eine ärztliche Bescheinigung der ZK vorlegen, die das Absteigen des Hoden innerhalb der ersten sechs Lebensmonate des Rüden bescheinigt. Ansonsten gilt der Rüde als fehlerhaft. Entsprechende Atteste muss der Züchter dem Käufer bei Abgabe aushändigen.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen.

4.6 Welpenabgabe

Die Abgabe darf nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, vor der Abgabe der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen werden, soweit als möglich zu prüfen.

Die Welpen dürfen nicht an Hundehändler verkauft, zum Verkauf überlassen oder sonstwie übergeben werden. Hierzu zählt auch die Veräußerung an medizinische Institute oder ähnliche Einrichtungen zu Versuchszwecken. Der Impfausweis ist dem Neubesitzer auszuhändigen. Ahnentafel und Impfungen sind im Welpenpreis enthalten. Für Welpen mit bei der Abgabe zuchtausschließenden Fehlern ist ein Preisnachlass zu gewähren.

Alle Züchter sind gehalten, die Käufer auch nach dem Verkauf der Welpen zu beraten und den Kontakt aufrecht zu erhalten. Die Kaufverträge des DKBS sollten verwendet werden.

4.7 Zwingerbuch / Zuchtbuch des DKBS

Jeder aktive Züchter ist verpflichtet, ein VDH-Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen und das jährlich erscheinende Zuchtbuch des DKBS oder die Dogbase Lizenz für das entsprechende Jahr zu erwerben.

4.8 Zuchtabstand

Der Abstand zwischen zwei Würfen beträgt mindestens 12 Monate. Stichtag ist der Decktag (siehe auch 4.3 b). Dies gilt auch für jede Art von Zufallswürfen.

4.9 Zuchtmiete

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht muss von der ZK genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der ZK vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Spätestens 50 Tage nach dem Belegen der Miethündin muss die Hündin im Zwinger des Züchters eintreffen und mindestens bis zur erfolgten Wurfabnahme im Zwinger des Züchters verbleiben.

5. Zuchtbucheintrag

5.1 Formblätter

Alle vorgeschriebenen Formblätter über Wurfabnahme, Deckbescheinigung etc. müssen der ZK innerhalb von 3 Wochen nach der Wurfabnahme zugeleitet werden. Nach Erhalt hat der Züchter die Richtigkeit der Eintragungen auf den Ahnentafeln zu bestätigen und diese an den Käufer weiterzuleiten.

5.2 Ahnentafeln

Welpen, die nicht nach den Bestimmungen dieser ZKO gezüchtet wurden, erhalten vom Grundsatz her keine Ahnentafeln oder aber Ahnentafeln mit entsprechender Eintragung und/oder einen Stempel mit dem Vermerk „zur Zucht nicht zugelassen“. Auf die Anbringung des Stempels kann verzichtet werden, wenn die Verpaarung bei ordnungsgemäßem Antrag gemäß dieser ZKO genehmigt worden wäre und beide Elterntiere die Zuchtzulassung gemäß dieser ZKO haben. Der Eintrag „zur Zucht nicht zugelassen“ ist bindend; er kann nicht zurückgenommen und nicht angefochten werden. In allen Fällen von nichtgenehmigten Verpaarungen wird der Züchter mit einer Strafe des 2fachen der jeweils gültigen Registriergebühr belegt. Im Wiederholungsfall erhält der Züchter eine Zuchtbuchsperrung von mindestens 12 Monaten, die ihm jegliche züchterische Aktivität verbietet. Bei mehrfacher Wiederholung kann das Präsidium eine Zuchtbuchsperrung auf Lebenszeit aussprechen.

5.3 Abstammungsnachweis

Bestehen Zweifel an der Abstammung des Wurfes, hat die ZK auf Antrag eines Formwertrichters die Möglichkeit, einen genetischen Abstammungsnachweis der Elterntiere zu fordern.

6. Deckrüden

Alle als Deckrüden zu bezeichnenden Rüden sollen nur dann mehr als drei Sprünge im

DKBS machen, wenn mindestens der erste Wurf nicht schlechter ist als der Durchschnitt der relevanten Zuchtwertzahlen der Rasse (ausgenommen Würfe mit weniger als 4 Welpen).

6.1 Als Deckrüden dürfen innerhalb des DKBS zum Einsatz kommen:

- a) Vom DKBS angekörte Rüden; eine Liste aller angekörten Rüden wird auf Wunsch verschickt.
- b) Rüden aus den der FCI angehörenden Vereinen im In- und Ausland. Es gelten die in den jeweiligen Ländern und Vereinen verbindlichen Zuchtbestimmungen. (Siehe Anhang A, Zuchtstrategie).

Die Rüden dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit HD-A oder B ausgewertet wurden.

6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Der Eigentümer des Deckrüden muss sich vor dem Deckakt überzeugen, dass die zu deckende Hündin eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzt, die Tätowierungsnummer identisch ist mit der auf der Ahnentafel angegebenen und dass die Hündin die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt. Er ist verpflichtet, ihm bekannte Fehler der bereits vorhandenen Nachzucht seines Rüden unaufgefordert mitzuteilen.

Vor dem ersten Einsatz eines gekörten Rüden sollte dessen Besitzer am Züchtertag des DKBS e.V. teilgenommen haben.

6.3 Sprungblatt

Der Deckrüdenbesitzer hat ein Sprungblatt zu führen und alle Sprünge im In- und Ausland der ZK zu melden.

6.4 Künstliche Besamung/Klonen

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung der ZK und des Präsidiums, die nur in Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

Das Klonen von Belgischen Schäferhunden ist nicht gestattet.

7. Röntgenbestimmungen

7.1 Mindestalter/Röntgenablauf

Das Mindestalter des Hundes beträgt 12 Monate. Dem zugelassenen Röntgentierarzt wird der vom DKBS erstellte Röntgenlaufzettel mit dem Hinweis übergeben, dass je eine Aufnahme mit gestreckten und gebeugten Hinterbeinen des ausreichend sedierte Hundes erforderlich ist. In der Ahnentafel wird die erfolgte Röntgung vom Tierarzt vermerkt.

7.2 Auswertung

Aufnahmen und Röntgenlaufzettel werden an die Röntgenstelle des DKBS geschickt, die beides an den zuständigen, vom VDH zugelassenen Gutachter weiterleitet. Die Röntgenaufnahmen müssen unverzüglich und direkt ausschließlich vom Tierarzt an die Röntgenstelle des DKBS weitergeleitet werden. Die Röntgenaufnahme wird mit Einsendung Besitz des DKBS. Die Auswertungsgebühr trägt der DKBS, sofern die

Röntgenkaution beim DKBS hinterlegt wurde. Das Röntgenergebnis wird von der Röntgenstelle des DKBS dem Besitzer zugesandt und veröffentlicht. Nach Auswertung der Röntgenaufnahmen des Hundes und Einreichung des Kautionsgutscheines an die Röntgenstelle wird dem Besitzer die hinterlegte Röntgenkaution ausgezahlt. Für Hunde, die mit dem Befund HD-C, D, E ausgewertet wurden, ist nach frühestens einem Jahr ein Nachröntgen möglich. Den dafür erforderlichen Laufzettel erhält man bei der Röntgenstelle des DKBS. Die Kosten für die Nachröntgung und Auswertung trägt der Hundehalter.

7.3 Obergutachten

Zur Vorlage bei einem vom Klub benannten Obergutachter dürfen die Röntgenbilder von der Röntgenstelle des DKBS ausgeliehen werden. Die Kosten für den Obergutachter trägt der Besitzer des Hundes.

7.4 Röntgenverpflichtung

Der DKBS e. V. bedient sich zur Bekämpfung der Erbkrankheit HD der Zuchtwertschätzung (siehe Anhang A). Um sicherzustellen, dass möglichst viele Hunde geröntgt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Für jeden im Inland verkauften, im DKBS gezüchteten Belgischen Schäferhund wird die Röntgenkaution fällig. Ins Ausland verkaufte Welpen und Junghunde unterliegen den Röntgenbestimmungen des jeweiligen Landes, daher wird für diese keine Röntgenkaution verlangt.
- Der Züchter eines Belgischen Schäferhundes verpflichtet sich, die Röntgenkaution zusammen mit dem Kaufpreis zu kassieren und separat im Kaufvertrag durch eine vom DKBS vorgegebene Klausel auszuweisen.
- Der DKBS e. V. kommt generell für die Kosten der Auswertung und Begutachtung der Röntgenbilder auf, sofern eine Kautionskaution hinterlegt ist.

7.5 Röntgenkaution (RK)

Die Höhe der Röntgenkaution wird von der Züchtersammlung bestimmt (Abstimmung mit einfacher Mehrheit). Die RK wird dann vom Züchter auf ein eigenes dafür geführtes HD-Konto mit treuhänderischer Verwaltung überwiesen, das von dem VRA des Zuchtbuchamtes verwaltet wird. Die Röntgenkaution ist zweckgebunden. Die Verpflichtung der treuhänderischen Verwahrung erlischt bei Nichteinlösung des Gutscheines bis zur Vollendung des 28. Lebensmonates oder dem Tod des Belgischen Schäferhundes, bevor der Käufer seiner Verpflichtung des Röntgens nachgekommen ist. Die RK verbleibt solange auf dem Röntgenkautionenkonto, bis sie entweder durch Einreichung des Gutscheines ausgezahlt wird oder durch Verfall des Gutscheines für die Verwendung im Sinne des § 2 Punkt 1 der Satzung des DKBS e. V. von der Zuchtkommission in Absprache mit dem Präsidium zur weiteren Verwendung freigegeben wird. Die Zuchtkommission fasst jährlich einen Bericht, für welche Zwecke die angeforderten Gelder verwendet wurden.

7.6 Röntgengutschein (RG)

Der Röntgengutschein wird einmalig ausgestellt und vom Zuchtbuchamt versandt. Der Gegenwert des RG ist die zum Zeitpunkt der Ausstellung von der Züchtersammlung festgelegte Röntgenkaution, die vom Züchter beim Verkauf des Welpen vom Käufer kassiert wurde. Der RG kann nur vom rechtmäßigen Eigentümer des auf dem Gutschein

angegebenen Belgischen Schäferhunds rechtskräftig eingelöst werden. Der Röntgengutschein verfällt, wenn er vom Besitzer des Hundes, für den er ausgestellt wurde, nicht bis zu dessen vollendeten 28. Lebensmonat eingereicht wurde.

8. Zuchtorganisation

Züchtersammlung, Zuchtwartschaft, Zuchtkommission, Zuchtbuchamt, Zuchtausschuss. Sie alle können Anträge an das Präsidium des DKBS stellen, sie können aber keine eigenen für den Verein bindenden Beschlüsse fassen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Zuchtorganisation des DKBS dient der planmäßigen Förderung der Zuchtziele des DKBS und der Sicherstellung artgerechter Haltung, Aufzucht und Betreuung der im Wirkungsbereich des DKBS erfassten Belgischen Schäferhunde.

8.1 Die Züchtersammlung

Sie besteht aus sämtlichen anwesenden Züchtern. Sie muss mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einberufen werden. Auf ihr sollen alle anstehenden züchterischen Probleme besprochen und die Züchter in kynologischen Themen geschult werden. Teilnahmeberechtigt an der Züchtersammlung sind die Mitglieder aller Vereinsorgane und interessierte Mitglieder. Für aktive Züchter und Anwärter ist die Teilnahme Pflicht. Der nach dem Tierschutzgesetz erforderliche Befähigungsnachweis wird dem Züchter nach der ersten Teilnahme ausgehändigt und jährlich quittiert. Die bei der Züchtersammlung anwesenden Züchter schlagen die Mitglieder der ZK zur Wahl in der Mitgliederversammlung vor. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der ZK übernehmen mit sofortiger Wirkung die Aufgaben einer ZK zusammen mit der bisherigen ZK und arbeiten bis zur endgültigen Bestätigung eng mit dieser zusammen. Bei Abstimmungen sind stimmberechtigt die Züchter (vergl. 1.d) und die Mitglieder des Präsidiums. Die Züchtersammlung wählt aus ihrem Kreis die Zuchtwarte und den Zuchtausschuss mit einfacher Mehrheit.

8.2 Zuchtwarte

Als Zuchtwart sollte nur vorgeschlagen werden, wer mindestens zwei Würfe großgezogen hat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Eignung für die Tätigkeit im Rahmen der Zuchtwartschaft setzt züchterische Erfahrung und zwischenmenschliche Aufgeschlossenheit voraus.

Vor Aufnahme der Tätigkeit als ZW ist eine theoretische Schulung zu absolvieren sowie eine praktische Einweisung in die bei der Wurfabnahme erforderlichen Fertigkeiten, unter Anleitung der ZK oder eines erfahrenen Zuchtwartes.

Die Zuchtwartschaft ist verantwortlich für die Erfüllung der an Züchter und Zwinger hinsichtlich Haltung, Aufzucht und Betreuung der Belgischen Schäferhunde gestellten Forderungen. Der Zuchtwartschaft obliegt die Schulung und Betreuung der Züchter, die Zulassung und Kontrolle der Zwinger sowie die Überwachung und Abnahme der Würfe. Die Zuchtwartschaft ist zuständig für die unmittelbare und kontinuierliche Kontaktpflege zu den Zwingern. Sie ist verpflichtet, die im Rahmen des züchterischen Geschehens erforderlichen Dienstleistungen bereitzustellen.

Die Zuchtwarte sind gegenüber der ZK informations- und meldepflichtig.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, sich ständig fortzubilden. Sie sind verpflichtet, an der jährlich vom DKBS einberufenen Zuchtwart-Tagung sowie am Züchtertage

teilzunehmen. Ein mehrfaches Fehlen ohne Angabe von triftigen Gründen kann zur vorübergehenden Funktionsenthebung führen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.

8.3 Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Zucht und deren Überwachung sicherzustellen. Sie hat den aktuellen Stand des Zuchtgeschehens zu dokumentieren und zu bewerten und ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Zuchtziele zu ergreifen. Insbesondere hat sie erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie ist verpflichtet, das Wissen um erbliche Defekte in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern und für die Weitergabe dieser Erkenntnisse zu sorgen.

Die Zuchtkommission ist verpflichtet durch ihre Tätigkeit die Gesundheit und die rassetypischen Eigenschaften des Belgischen Schäferhundes zu bewahren und zu fördern.

Die Zuchtkommission kontrolliert die Zucht und ermittelt bei Hinweisen auf Zuchtverstöße.

Die Zuchtkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der regional zuständigen Zuchtwarte bedienen. Sie ist verantwortlich für die Organisation, die Koordination, die Aus- und Weiterbildung und die Kontrolle der Zuchtwarte. Sie ist gegenüber den Zuchtwarten weisungsbefugt.

Die Zuchtkommission erstellt für die Ablauforganisation in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu genehmigen ist.

Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern

- dem Leiter Ressort Zuchtplanung und Genetik

Er ist verantwortlich für die Beratung der Vereinsführung sowie der Züchter und Deckrüdenbesitzer in allen Fragen der Genetik und unterstützt alle Zuchtbeteiligten im Rahmen der Zuchtplanung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Ziele und Schwerpunkte der Zucht. Er entscheidet im Einzelfall über Zuchtabsichten auf der Grundlage der in dieser Ordnung definierten Kriterien und ist zuständig für die Erteilung der Deckgenehmigung.

Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

Der Leiter Ressort Zuchtplanung und Genetik sollte neben sehr guten Kenntnissen in der Vererbungslehre über umfassendes und aktuelles Wissen im internationalen Zuchtgeschehen verfügen.

- dem Leiter Ressort Aufzucht

Er ist verantwortlich für die Betreuung und Überwachung des Zuchtgeschehens, die Haltung der Zuchthündinnen und die Aufzucht der Welpen bis zur Abgabe an den Erwerber. Er überwacht die aktenkundige Abnahme der Würfe.

Der Leiter Ressort Aufzucht muss über Erfahrung als Züchter und die Qualifikation zum Zuchtwart verfügen.

- dem Leiter Ressort Verwaltung

Er ist verantwortlich für die Erfassung, Aktualisierung und Archivierung aller im Rahmen des Zuchtgeschehens auftretenden Informationen und Daten mit dem Ziel, eine möglichst umfassende Dokumentation des international bedeutenden Zuchtbestandes aufzubauen und fortzuschreiben. Er erstellt statistische Übersichten und erarbeitet Trendanalysen zur Entwicklung der Zucht.

Der Leiter Ressort Verwaltung sollte über Kenntnisse in der Datenverarbeitung verfügen.

Die einzelnen Ressortleiter der Zuchtkommission werden von der Züchtersammlung zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von dieser bestätigt werden. Darüber hinaus kann jedes vorschlagsberechtigtes Vereinsmitglied die einzelnen Ressortleiter vorschlagen.

Zunächst ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Bestätigung des Vorschlags der Züchtersammlung zu entscheiden.

Für den Fall, dass ein oder mehrere von der Züchtersammlung vorgeschlagene Ressortleiter nicht bestätigt werden oder nicht zur Verfügung stehen, sind die übrigen Ressortleiter nach den Vorschlägen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, vom Tag der Bestätigung oder Wahl durch die Mitgliederversammlung an gerechnet; die Ressortleiter bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die von der Züchtersammlung zur Wahl vorgeschlagenen Ressortleiter übernehmen mit sofortiger Wirkung ihre Aufgaben zusammen mit der bisherigen Zuchtkommission und arbeiten bis zur endgültigen Bestätigung eng mit dieser zusammen.

Jedes Mitglied der Zuchtkommission ist innerhalb seines Ressorts allein weisungsbefugt und eigenverantwortlich tätig. Die Ressortleiter sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in hohem Maße neutral insbesondere gegenüber Mitgliedern, Züchtern und Präsidium zu sein.

Muss diese Ordnung bezüglich ihrer Anwendung ergänzt oder geändert werden, bereitet die Zuchtkommission die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung vor.

Die Zuchtkommission oder ein beauftragter Zuchtwart ist verantwortlich für den geregelten Ablauf von Zuchtveranstaltungen.

Mindestens ein Mitglied aus der Zuchtkommission soll an der Zuchtleitertagung des VDH teilnehmen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission sind verpflichtet, sich fachspezifisch ständig fortzubilden.

Die Zuchtkommission hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

8.4 Der Delegierte der Zuchtkommission (DZK)

Der Delegierte der Zuchtkommission vertritt die Zuchtkommission im Präsidium und stellt den Informationsfluss zwischen Präsidium und Zuchtkommission sowie Zuchtwarten sicher.

Die von der Züchtersammlung vorgeschlagene Zuchtkommission schlägt aus ihren Reihen einen Delegierten zur Wahl in der Mitgliederversammlung vor. Dieser Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Zunächst ist durch die Mitgliederversammlung über die Bestätigung des Vorschlags der Zuchtkommission zu entscheiden.

Für den Fall, dass der von der Zuchtkommission vorgeschlagene Delegierte nicht bestätigt wird oder nicht zur Verfügung steht, ist der Delegierte aus den Mitgliedern der bestätigten oder gewählten Zuchtkommission in Präsenzwahl durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, vom Tag der Bestätigung oder Wahl durch die Mitgliederversammlung an gerechnet, er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

8.5 Das Zuchtbuchamt

Dem Zuchtbuchamt obliegt die Führung des Zuchtbuches auf Grundlage der durch den VDH erlassenen Bestimmungen und die Archivierung der Röntgenaufnahmen. Das Zuchtbuchamt ist zuständig für die Eintragung der Würfe und die Bereitstellung der Abstammungsnachweise. Es führt einen Nachweis über das Zuchtpotential und die im DKBS erfassten und geschützten Zwinger.

Das Zuchtbuchamt dient als zentrale Nachweisstelle für das Zuchtgeschehen im DKBS. Die Aufgaben des Zuchtbuchamtes werden durch den Zuchtbuchführer (ZBF) und den Verantwortlichen für Röntgenangelegenheiten (VRA) wahrgenommen.

Der ZBF wird durch das Präsidium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der ZBF ist in allen Angelegenheiten der Zuchtbuchführung zu unmittelbarer und enger Zusammenarbeit mit dem VDH verpflichtet.

Der ZBF besitzt im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsbefugnis gegenüber den Züchtern. Er ist informationspflichtig gegenüber Zuchtausschuss, Präsidium und Zuchtwirtschaft.

Der ZBF überwacht die Einhaltung der hinsichtlich Zwingerschutz, Wurfeintragung und Abstammungsnachweis festgelegten formellen Bestimmungen.

Eine gewissenhafte Führung des Zuchtbuches und die kompetente Erfassung und Aufbereitung des Zuchtgeschehens sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht und erfordern von dem hierfür Verantwortlichen ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit. Der ZBF soll nach Möglichkeit über züchterischen Sachverstand verfügen.

8.6 Der Zuchtausschuss (ZA)

Der ZA besteht aus drei Mitgliedern und zusätzlich einem Mitglied zur Reserve. Alle vier Personen werden von der Züchtersversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- a) Die Mitglieder des ZA dürfen nicht gleichzeitig der Zuchtwirtschaft noch dem Präsidium angehören. In jedem Fall soll es sich um erfahrene Züchter handeln, welche sich eingehend mit der in- und ausländischen Literatur der Hundezucht beschäftigt haben.
- b) Der ZA wirkt als Vermittlungsausschuss, falls dies von den Parteien beantragt wird.
- c) Dem ZA obliegt das Schiedsverfahren, falls keine der Parteien die Entscheidung des Präsidiums beantragt.
- d) Der ZA übt beratende und gutachterliche Tätigkeit gegenüber Präsidium und Züchtersversammlung aus, soweit er hierzu von einem der Gremien beauftragt wird.
- e) Der ZA kann jederzeit beim Präsidium Anträge stellen, soweit es sich um züchterische Belange handelt.
- f) Der Zuchtausschuss ist berechtigt, im Einzelfall eine vom Züchter beantragte Verpaarung zu genehmigen, wenn die ZK diese auf der Grundlage der in der ZKO aufgestellten Richtlinien ablehnt. Die Genehmigung durch den Zuchtausschuss kann nicht widerrufen werden. Sie muss durch den ZA nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung und der

züchterischen Erfahrung des Gremiums getroffen und entsprechend begründet werden. Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, auf den Züchtertage über alle Entscheidungen im Rahmen der Zucht einen Bericht abzugeben.

9. Schiedsverfahren

- a) Kann bei speziellen züchterischen Anliegen kein Konsens zwischen Züchter und Zuchtwart erreicht werden oder ist ein Züchter mit Entscheidungen der ZK nicht einverstanden, so kann zur Schlichtung der ZA angerufen werden.
- b) Verlangt eine der beiden Parteien eine Entscheidung des Präsidiums statt des Zuchtausschusses, so hat das Präsidium nach Anhörung des Zuchtausschusses zu entscheiden. Weder gegen die Entscheidung des Präsidiums noch gegen jene des Zuchtausschusses ist eine Anfechtung möglich.
- c) Das angerufene Gremium hat in dringenden Fällen möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung, andernfalls nach sechs Wochen zu entscheiden.
- d) Anträge an das Präsidium bzw. ZA haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

10. Gebühren

Alle im Rahmen der Zucht erforderlichen Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Teil II: Körordnung

1. Zuchtauglichkeitsbestimmung (s. ZO Punkt 3)
2. Körung
3. Ausführung
4. Körurteil
5. Wesensprüfung und Nachzuchtbeurteilung
6. VDH-Beschluss

1. Zuchtauglichkeitsbestimmung

- a) Mindestalter für Rüden und Hündinnen ist 18 Monate. Ein Höchstalter wird nicht festgelegt.
- b) Nicht zugelassen sind kranke, trächtige und säugende Hündinnen. Läufige Hündinnen sind als letzte zu prüfen.
- c) Nachgewiesene HD-Auswertung
- d) Eine von der FCI anerkannte Ahnentafel, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Impfausweis.
- e) Zwei Formwerturteile mit mindestens „sehr gut“ in der Offenen-, Champion- oder Gebrauchshundklasse. Diese müssen auf zwei von der FCI oder vom VDH geschützten Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau durch zwei verschiedene Spezialrichter für BS errungen worden sein.
- f) Für eine Vorstellung zur Körung sind der Nachzuchtbeurteilungsbogen und der Wesensprüfungsbogen vorzulegen.

2. Körung

Die Körung wird durch einen DKBS Formwertrichter durchgeführt. Nach Überprüfung der vorgeschriebenen Unterlagen und des vorgestellten Hundes kann er die Zuchtzulassung erteilen, was dokumentiert wird durch Körschein und Körstempel in der Ahnentafel.

3. Ausführung

3.1. Wesensüberprüfung

Der Prüfungsplatz soll ein Gelände sein, das auch Versteckmöglichkeiten bietet. Zuschauer sind auf einer Seite des Parcours erwünscht.

Die Wesensprüfung ist grundsätzlich mit unangeleitem Hund durchzuführen. Hilfsmittel (Futter, Spielzeug etc.) sind während der Prüfung nicht erlaubt. Spielzeug nur bei den entsprechenden Stationen.

Eine einmalige Wiederholung der WP ist zulässig.

- a) Verhalten des Hundes beim Spielen mit dem eigenen Hundeführer und Helfer
- b) Beutespiel ohne Fremdperson
- c) Beutespiel mit Fremdperson
- d) Verhalten gegenüber Menschengruppe
Führer ruft seinen unangeleiteten Hund nach Aufforderung in die Gruppe.
- e) Verhalten in der Gruppe

- Der Wesensprüfer hält den nun angeleinten Hund. Der Führer entfernt sich, die Gruppe schließt sich.
 Der Wesensprüfer leint den Hund ab. Die Gruppe öffnet sich.
- f) Verhalten bei akustischen Einflüssen. (2 Stationen)
 Der unangeleinte Hund wird mit zwei akustischen Reizen konfrontiert.
- g) Verhalten bei optischen Einflüssen (2 Stationen)
 Ausführung wie f.
- h) Spiel mit dem Hundeführer
- i) Vereinsamung
 Der Hund wird an einer ca. 2 m langen Leine ohne Sichtkontakt zu seinem Herrn angebunden. Der Helfer nähert sich bedrohlich, dann freundlich. Der Hund wird vom Helfer abgeleint.
- j) Neutralitätsprobe
 Der Hundeführer bewegt sich mit dem unangeleinten Hund durch eine sich locker bewegende Menschengruppe.
- k) Temperament
 Zuchtausschließende Wesensmerkmale sind Aggressivität und Ängstlichkeit.

3.2 Standardbeurteilung

Die Standardbeurteilung oder Nachzuchtbeurteilung richtet sich nach dem zur Zeit gültigen Standard der FCI. Der Hund wird gemessen und seine Tätowierung/Chip kontrolliert.

4. Körurteil

Das abschließende Körurteil „angekört“ oder „zur Zucht nicht zugelassen“ resultiert aus der Summe der zwei Prüfkriterien.

Angekörte Hunde erhalten den Körstempel des DKBS in ihre Ahnentafel.

Nicht angekörte Hunde erhalten als Eintrag in die Ahnentafel: Zur Zucht nicht zugelassen.

- bei nicht bestandener 1. Wesensprüfung den Stempel: „1. Wesensprüfung nicht bestanden, zur Zucht nicht zugelassen bis zur zweiten Vorstellung“

- bei nicht bestandener 2. Wesensprüfung den Stempel: „Zur Zucht nicht zugelassen“

5. Wesensprüfung und Nachzuchtbeurteilung

Wesensprüfungen und/oder Nachzuchtbeurteilungen können unabhängig voneinander gemacht werden. Sie stehen allen Hunden offen.

Mindestalter für Wesensprüfungen ist 18 Monate

Mindestalter für Nachzuchtbeurteilungen ist 12 Monate

Für die Vorstellung zur Körung sind beide Bescheinigungen mitzubringen.

6. VDH-Beschluss

Hinsichtlich der Zuchtzulassung von Hunden hat der DKBS durch Mitteilung an die anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereine, daran mitzuwirken, dass

Hunde wegen eines als zuchtausschließend bezeichneten Defekts nicht zur Zucht zugelassen werden.

Der Anhang A wird mit in die ZKO aufgenommen (Zuchtwertschätzung)

Der Anhang B wird mit in die ZKO aufgenommen (Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden...)

Änderungen der ZKO beschließt die Mitgliederversammlung nach Antragstellung.

Nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten werden sie dieser ZKO beigefügt.

Allen Mitgliedern muss diese ZKO zugänglich gemacht werden.

Zuchtordnung- und Körordnung von der Mitgliederversammlung am 26.05.90 verabschiedet, mit Änderungen von den Mitgliederversammlungen am 11.05.91, 30.05.92, 27.05.95, 17.05.02, 06.06.03, 02.06.06, 30.09.06, 25.05.07, 06.10.07 mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen.

Anhang A

Zuchtwertschätzung

Zuchtstrategie/Zuchtplan HD

Der Belgische Schäferhund gehört zu den Rassen, die nicht grundsätzlich für Hüftdysplasie anfällig sind, bei denen jedoch diese auch auftreten kann. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse, wobei die Zuchtwertzahlen als Hilfsmittel bei der Einschätzung des statistischen Risikos einer Verpaarung herangezogen werden sollen.

Der DKBS bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimate) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI.

Der Zeitpunkt der Berechnung und Information wird wie folgt geregelt:

Die Zuchtwerte müssen dem Züchter öffentlich gemacht werden.

Die jeweils bis zum 10.01. / 10.04. / 10.07. und 10.10. bei der Röntgenstelle eingegangenen Auswertungen werden am 15.01./15.04. usw. an das Institut verschickt.

Die Zahlen können im Internet veröffentlicht werden.

Hunde, die nach der Körordnung des DKBS (Standard, Wesen) zugelassen sind, sollen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das daraus für den Welpen sich ergebende Risiko für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Daher müssen Hunde aus dem Ausland sowie aus anderen VDH-Vereinen vor Zuchtverwendung in der EDV des DKBS gespeichert worden sein und der Zuchtwert muss vorliegen. Der Grenzwert wird durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Partner ausgedrückt. Es sind Werte unter 100 anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren.

Als Zuchtwert gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zugrunde gelegt werden (Praktische Erwägungen).

Deckakte im Ausland können dann genehmigt werden, wenn die Rüden im Quartal vor der Belegung in der EDV erfasst wurden und die Zuchtwerte feststehen.

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie

Epilepsie ist ein Sammelbegriff für Anfallsleiden, die regelmäßig auftreten und deren Ursache vielfältig sein kann. Bei genetisch bedingter Epilepsie tritt in einer Rasse meist nur eine Form auf. Das mutierte Gen wird im Weiteren mit a, das intakte Gen mit A bezeichnet.

Der nachfolgende Zuchtplan regelt die züchterischen Maßnahmen zur Reduktion der Frequenz in der Population:

Untersuchungen und Zeitpunkt

Die Erfassung der betroffenen und freien Tiere erfolgt über ein eigens dazu ausgearbeitetes System der Besitzerbefragung und die Auswertung tierärztlicher Diagnosen und Behandlungen.

Berechnung der Wahrscheinlichkeiten

Es werden aus den Untersuchungsergebnissen Wahrscheinlichkeiten berechnet, mit der Tiere den Genotyp haben:

aa	=	homozygot betroffen
Aa	=	heterozygot frei
AA	=	homozygot frei

Bei der Berechnung wird die Diagnosesicherheit adäquat berücksichtigt.

Aus den Genotypenwahrscheinlichkeiten wird eine Wahrscheinlichkeit (P) berechnet, die angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Spermium bzw. eine Eizelle des Tieres das Epilepsie-Gen a trägt. (betroffen = 1, heterozygot = 0,5, sicher frei = 0) Tiere, die heterozygot oder aber möglicherweise auch frei sind, können zwischen 0 und 0,5 liegen.

Die Ergebnisse der Berechnung werden in Listen mit den drei Genotypwahrscheinlichkeiten und dem Wert P veröffentlicht bzw. den Züchtern zugänglich gemacht.

Neue Untersuchungsergebnisse führen zur Aktualisierung der Erkenntnisse.

Epilepsie-Risiko

Das Risiko R für das Auftreten der Anomalie (Epilepsie) ist das Produkt aus dem väterlichen und dem mütterlichen P-Wert. Die Anpaarung eines sicheren Anlageträgers (P = 0,5) mit einem sicher homozygot freien Tier (P = 0) ergibt ein Epilepsie-Risiko für den Welpen von $0,5 \times 0 = 0$. Somit können auch aus Anlageträgern gesunde Tiere erzüchtet werden.

Rahmenbedingungen

Alle zur Zucht zugelassenen Tiere sind in den Zuchtstätten weiterhin einsetzbar. Alle aus

dem Zuchtprogramm geborenen Welpen sind potentiell körfähig.

Paarungsaufgaben

Es sollen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen das Risiko für die Welpen nicht zu hoch ist. Es sind Risiko-Werte (R) unter 0,11 anzustreben.

Die Daten können bei der ZK erfragt werden.

Anhang B

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern

§2 des Tierschutzgesetzes vom 22.08.1986 (BGB I S. 1309) verlangt, dass:

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat; und
2. dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtkommission oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:

Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

- Hunde in zuchtfähigem Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden;

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

„Angemessene“ Ernährung bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtkommission Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich:

- I. Haltung in Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Haltung in Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärme dämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt 1.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmeisolierte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von Hunden nicht kleiner sein als 10 m² sein.
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18-20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
 - Die Fensterfläche muss mindestens 1/3 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der - wie unter 1.3. beschrieben - beschaffen sein sollte.
 - Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen außerdem gut zu belüften sein.
 - In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt

werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehender Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.
Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des §2.2. Tier-SchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben und den Bedingungen des Punktes 1.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärme dämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann.
Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen, (siehe weiter 1.1.f.)
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

- c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter 1.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte 1.5. u. 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Für die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung gilt folgendes:

1. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärme dämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extraheizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine

doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

- f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes 1.1.g. entsprechen muss.
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte 1.5.–1.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.